

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2012

Nr. 2012/1944

## **Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 5. Etappe, Wegebau Los 4 und Rückbau Schiessanlage Niderfeld, Kappel; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 5. Etappe, Wegebau Los 4 und Rückbau Schiessanlage Niderfeld, Kappel sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 1'132'000 Franken veranschlagten Baukosten.

#### 1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

#### 1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

#### 1.3 Stand der Landumlegung / Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Das Vernetzungsprojekt nach ÖQV befindet sich im ersten Umsetzungsjahr.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegbauten ist abgeschlossen. Die Wegbauten der 3. und der 4. Etappe befinden sich in der Abschlussphase. Zurzeit werden die Endkostenprognosen erstellt. In der vorliegenden 5. Etappe werden Güterwege erstellt, welche künftig die Neuzuteilungspartellen erschliessen, und die stillgelegte Schiessanlage Niderfeld in der Gemeinde Kappel zurückgebaut.

#### 1.4 Ziel und ursprünglicher Umfang des Bauprojekts

Die Flurgenossenschaft LRO will mit der 5. Etappe mehrere Ziele erreichen. Ab dem Herbst 2012 wird das Amt für Verkehr und Tiefbau zwischen Kappel und der Mühle Rickenbach die Mittelläustringasse umgestalten. Vordringlichstes Ziel der LRO ist deshalb die Fertigstellung des Flur-

wegnetzes in diesem Gebiet. Insbesondere mit dem Weg Nr. 16 für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Velofahrer und Fussgänger entsteht auf dem Abschnitt von der Ortsgrenze Kappel bis zur Huppergrube, auf dem heute der gesamte Landwirtschafts- und Langsamverkehr die Kantonsstrasse benützen muss, eine koordinierte Gesamtlösung. Ab der Huppergrube besteht bereits heute ein Fussweg nach Kleinwangen. Die Fortsetzung des Flurweges Nr. 16 von der Huppergrube bis zur Mühle Rickenbach befindet sich noch in Projektierung und ist in einer späteren Etappe vorgesehen. Weiter sind in der 5. Etappe einige für die Bewirtschaftung des neuen Bestandes wichtige Wege und Rekultivierungen vorgesehen.

Im Niederfeld zwischen Kappel und der Huppergrube befindet sich eine stillgelegte Schiessanlage. Der Schiessstand muss nun dem Weg Nr. 16 weichen. Gleichzeitig will die Flurgenossenschaft den Scheibenstand und den Kugelfang zurückbauen und damit eine Altlast bereinigen, Landwirtschaftsland zurückgewinnen und Synergien mit dem Bau der Flurwege nutzen.

Lage und Ausbaustandard der neuen Wege sowie die Rekultivierungen nicht mehr benötigter Wege und Anlagen sind eng mit der Neuzuteilung verbunden.

Das von der Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist erstellte Bauprojekt umfasste ursprünglich 22 Bauobjekte, nämlich die 13 Flurwege Nr. 4b, 7, 9, 16, 17, 18, 20, 21, 26, 30a, 35, 89 und 90, den Rückbau und die Rekultivierung der vier alten Wege Nr. 8a, 23a, 68a, 71a, die landwirtschaftliche Überfahrt mit dem Durchlass Nr. 52 über den Büzbrunnenbach, die Flurwegbrücke Nr. 18a über den Mittelgäubach sowie den Meteorwassergraben in der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010. Die Firma Sieber Cassina + Partner AG, Olten untersuchte als Teil der 5. Etappe die Altlasten beim Schützenhaus und im Zielbereich der Schiessanlage Niederfeld, Kappel und hat den Rückbau des Zielbereichs projektiert.

Die Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, die öffentliche Auflage und Einsprachen-erledigung sowie die Submission der Bauarbeiten erfolgten auf dieser Grundlage.

### 1.5 Auflage, Einsprachen

Das Bauprojekt mit allen ursprünglich in der 5. Etappe vorgesehenen 22 Bauobjekten wurde vom 17. bis 31. August 2012 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 33 vom 16. August 2012 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 33 vom 17. August 2012 publiziert. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Gegen das Auflageprojekt gingen bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO fristgerecht 5 Einsprachen ein. Das Amt für Landwirtschaft hat deren mögliche Auswirkungen auf die Objekte der 5. Etappe geprüft.

Mit der Einsprache Nr. 1 wird die Anpassung des Westendes des Weges Nr. 16 verlangt, so dass kein Eingriff in den bestehenden Pferdeauslauf des Hofes von Benno Wyss in Kappel nötig ist. Der beanstandete Einmündungsspickel war für den Langsamverkehr vorgesehen. Die Flurgenossenschaft LRO als Bauherrschaft hat nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Langsamverkehr beschlossen, das Bauprojekt entsprechend anzupassen. Die Einsprache wird damit gegenstandslos.

Von der Einsprache Nr. 2 sind einerseits die Lage und die Gestaltung der Einmündung des Flurweges Nr. 30a in die Neumattstrasse betroffen. Andererseits werden entweder eine Verlängerung des Flurweges Nr. 35 oder eine andere, dem Einsprecher dienliche, Erschliessung verlangt. Um die übrigen, teilweise dringlichen Bauten der 5. Etappe nicht aufzuhalten, und um genügend Zeit für eine sorgfältige Einsprachenerledigung zu gewinnen, hat die Flurgenossenschaft LRO beschlossen, die beiden Flurwege auf eine spätere Etappe zurückzustellen.

Mit den Einsprachen Nr. 3 und 4 wird die Fortsetzung des Flurweges Nr. 16 von der Huppergrube zur Mühle Rickenbach verlangt. Die verlangte Erweiterung wird mit dem Schutz von Fussgängern und Velofahrern vor dem motorisierten Verkehr auf der Mittulgäustrasse begründet. Ab der Huppergrube besteht bereits heute ein Fussweg zum Chrüzbachweg und über diesen weiter nach Kleinwangen. In der Neuzuteilung ist zudem die Parzelle für den verlangten Fussweg vom Chrüzbachweg zur Mühle Rickenbach ausgeschieden. Dies ist auch in den Projektplänen ersichtlich. Weil auf diesem Abschnitt auch Bedarf für einen Flurweg besteht, befindet sich die Fortsetzung des Flurweges Nr. 16 von der Huppergrube bis zur Mühle Rickenbach bereits in Projektierung und ist inklusive Regelung der Aufgaben- und Kostenteilung mit der kantonalen Fachstelle Langsamverkehr in einer der nächsten Etappen vorgesehen. Ein Aufschub des Weges Nr. 16 würde den Zielen der Einsprechenden zuwiderlaufen, weil dann auf dem langen Abschnitt von der Ortsgrenze Kappel bis zur Huppergrube die Verkehrstrennung nicht gleichzeitig mit der Umgestaltung der Mittulgäustrasse realisiert werden könnte. Die gefährliche Verkehrssituation würde nicht nur bestehen bleiben, sondern sogar noch verschärft. Beide Einsprachen verlangen oder bewirken keine Anpassungen der öffentlich aufgelegten Bauvorhaben. Der Flurweg Nr. 16 kann deshalb bewilligt werden. Die Anliegen der Einsprecher werden in einer der nächsten Etappen erfüllt.

Mit der Einsprache Nr. 5 werden Auskünfte zu den unterschiedlichen Einlenkerradien von Flurwegen und Fahrbahnbreiten von Flurwegbrücken verlangt. Die Projektprüfung durch das Amt für Landwirtschaft vor der öffentlichen Auflage ergab, dass die unterschiedlichen Masse, wie in den bisherigen Bauetappen, durch die Topographie und die Funktion der Wege begründet sind. Insbesondere die Breite der Flurwegbrücke Nr. 18a ergibt sich aus ihrer Lage im Einlenkerbereich von Flurwegen. Begehren zur 5. Etappe sind in der Einsprache nicht formuliert. Sie hat demnach auch keine Auswirkungen auf die Objekte der 5. Etappe.

Bei diesem Ergebnis kann die 5. Etappe mit der Anpassung gemäss Beschluss der Bauherrschaft zur Einsprache 1 und mit Ausnahme der Flurwege Nr. 30a und 35 genehmigt werden.

#### 1.6 Veränderte Ausgangslage für den Weg Nr. 90

Die Entlastungsstrasse Region Olten ERO schliesst bei der Mühle Rickenbach an das bestehende Strassennetz an. Eine mögliche Fortsetzung nach Westen wurde früher aufgrund heftiger Widerstände fallen gelassen. Seit der Inbetriebnahme eines ersten Teilstücks der ERO anfangs Sommer 2012 wird nun deren Fortsetzung als Projekt ERO+ wieder aktuell. Die ERO+ verläuft von der Mühle Rickenbach westwärts entlang der Bahnlinie durch das Bezugsgebiet der LRO. Entscheide zur ERO+ werden noch im kommenden Herbst und Winter erwartet.

Die 5. Etappe enthält im Gebiet Dürrmatt westlich der Mühle Rickenbach den neuzuteilungsbedingten Flurweg Nr. 90. Seine Realisierung ist in dieser Situation nicht angebracht. Die Flurgemeinschaft LRO als Bauherrschaft hat deshalb den Weg Nr. 90 aus der 5. Etappe zurückgezogen und die Feinerschliessung des Gebietes Dürrmatt bis zur Klärung der veränderten Ausgangslage zurückgestellt.

#### 1.7 Rückbau Schiessanlage Niderfeld, Kappel

Bereits im genehmigten Vorprojekt war klar, dass das Schützenhaus der stillgelegten Schiessanlage Niderfeld dem neuen Flurweg Nr. 16 weichen muss. Separat dargestellt wurde dies erstmals im Neuzuteilungsentwurf. Mit dem Bau des Weges 16 müssen nun auch das Schützenhaus und seine Umgebungsanlagen in der 5. Etappe zurückgebaut werden. Damit die Ziellanlage nicht als störender Fremdkörper im Landwirtschaftsland zurückbleibt, haben Flurgemeinschaft LRO, die Einwohner- und die Bürgergemeinde Kappel, die Gemeinde Rickenbach und der Schiessverein Kappel vereinbart, die Ziellanlage zurückzubauen und den Altlastenbereich soweit zu sanieren, dass die Fläche künftig ohne Auflagen landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Flurgemeinschaft LRO übernimmt dabei die Bauherrschaft, holt die Beiträge ein und stellt die Restkos-

ten den übrigen Beteiligten gemäss dem ebenfalls vereinbarten Schlüssel in Rechnung. Die sanierte Fläche wird schliesslich vereinbarungsgemäss gegen Verrechnung der Mehrzuteilung mit der angrenzenden Neuzuteilungsparzelle vereinigt.

#### 1.8 Umfang des bereinigten Bauprojekts

Nach Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, öffentlicher Auflage, Prüfung der eingegangenen Einsprachen sowie unter Berücksichtigung der veränderten Ausgangslage für den Weg Nr. 90 hat die Bauherrschaft die 5. Etappe auf die unbestrittenen Objekte reduziert. Damit umfasst die 5. Etappe noch folgende 19 Objekte:

- Nr. 4b, Flurweg, L = 75 m, davon 15 m ACT-Belag (Abzweigung) und 60 m Mergelbelag, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber dem Vorprojekt neue Lage; Wegparzelle entspricht der Neuzuteilung, Ausbau gegenüber Neuzuteilungsentwurf neu
- Nr. 7, Flurweg, L = 168 m, davon 15 m ACT-Belag (Abzweigung) und 153 m Mergelbelag, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber dem Vorprojekt neue Lage; entspricht Neuzuteilung
- Nr. 8a, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 170 m, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Nr. 9, Flurweg, Mergelbelag, L = 233 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht den Wegen Nr. 7 und 9 des Vorprojektes, gegenüber Vorprojekt länger, entspricht der Neuzuteilung
- Nr. 16, Flurweg, ACT-Belag, L = 855 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, Linienführung entspricht Vorprojekt und Neuzuteilung; Ausbaustandard an Anforderungen Langsamverkehr angepasst (ACT-Belag statt Mergelweg), gegenüber Vorprojekt länger
- Nr. 17, Flurweg, L = 160 m, davon 15 m ACT-Belag (Abzweigung) und 145 m Schropfenweg, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt und Neuzuteilung
- Nr. 18, Flurweg, L = 133 m, davon 15 m ACT-Belag (Abzweigung) und 118 m Schropfenweg, Fahrbahnbreite 3.00 m, Lage gegenüber Vorprojekt präzisiert, gegenüber Vorprojekt kürzer, entspricht Neuzuteilung
- Nr. 18a, Flurwegbrücke aus Ortbeton über den Mittelgäubach, Verbindung der Flurwege Nr. 18 und 26 der 5. Etappe; L = 4 m, Fahrbahnbreite wegen der Funktion als Einlenker 5.00 m, neuzuteilungsbedingt, im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf nicht enthalten
- Nr. 20, Flurweg, Schropfenweg, L = 234 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt und Neuzuteilung, gegenüber Vorprojekt leicht kürzer
- Nr. 21, Flurweg L = 164 m, davon 15 m ACT-Belag (Abzweigung) und 149 m Schropfenweg, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber Vorprojekt länger, entspricht Neuzuteilung
- Nr. 23a, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 180 m, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Nr. 26, Flurweg, L = 353 m, davon 24 m Mergelbelag (Abzweigung) und 329 m Betonfahrspuren, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber Vorprojekt länger und teilweise neue Linienführung, gegenüber Neuzuteilungsentwurf kürzer

- Nr. 52, Flurweg-Übergang über den Büzbrunnenbach mittels Durchlass, Verbindung der früher erstellten Flurwege Nr. 37 und 52; Mergelbelag, Weglänge L = 10 m, Breite 10.00 m (Einlenker), Durchlass Betonrohr Durchmesser 600 mm, Rohrlänge L = 15 m, natürliche Sohle, im Vorprojekt nicht enthalten, identisch mit Objekt Nr. 37a des Neuzuteilungsentwurfes
- Nr. 68a, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 50 m, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Nr. 71a, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg inkl. Einlenker, L = 30 m, B = 10 m, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Nr. 89, Flurweg, Schropfenweg, L = 129 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt und Neuzuteilung, gegenüber Vorprojekt neu, entspricht Neuzuteilung
- Meteorwassergraben in der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010, L = 142 m, gegenüber Vorprojekt neu, entspricht Neuzuteilung
- Rückbau Schützenhaus inkl. Umgebung der stillgelegten Schiessanlage Niederfeld im Zusammenhang mit Weg 16; im Vorprojekt nicht separat aufgeführt, entspricht Nr. 16a des Neuzuteilungsentwurfes
- Rückbau Ziellanlage inkl. Sanierung Umgebung der stillgelegten Schiessanlage Niederfeld; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind ausschliesslich die 19 vorstehend aufgeführten Objekte. Die 5. Etappe umfasst damit 775 m Schropfenwege (626 m Neubau, 149 m Ausbau), 480 m Mergelwege (470 m Neubau, 10 m Ausbau), 329 m Betonspurwege (84 m Neubau, 245 m Ausbau Schotterweg), 4 m Neubau Betonfahrbahn vollflächig (Brücke), 930 m Wege und Einmündungen mit ACT-Belag (915 m Neubau, 15 m Ausbau Kiesweg), einen neuen, 142 m langen Meteorwassergraben sowie den Rückbau von 430 m Kies- und Schotterwegen sowie von Schützenhaus und Ziellanlage des Schiessplatzes Niederfeld. Dem Neu- und Ausbau von 2'518 m Wegen (2'099 m Neubau, 419 m Ausbau) steht die Rekultivierung von 430 m bestehender Wege gegenüber. Das Wegnetz im Beizugsgebiet wird durch den Neubau von 2'099 m und die Rekultivierung 430 m Wegen um insgesamt 1'669 m verlängert.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Grundsätzliches**

Das Bauprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in Abstimmung mit der bereinigten Neuzuteilung erarbeitet. Wo nötig, wurden die Standortgemeinden miteinbezogen. Die betroffenen kantonalen Amtstellen haben zum Bauprojekt Stellung genommen.

Das öffentlich aufgelegte und in die Vernehmlassung gegebene Gesamtpaket umfasste ursprünglich 22 Bauobjekte. In der 5. Etappe werden nun nur die 19 unbestrittenen und als unproblematisch beurteilten Vorhaben zusammengefasst.

### **2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung**

Die vorliegende, im Umfang leicht reduzierte 5. Etappe umfasst im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die unbestrittenen Objekte aus dem ursprünglich vorgesehenen Gesamtpaket. Die Objekte entsprechen in Linienführung, Fahrbahnbreite und Ausbaustandard

grösstenteils den Dispositionen im Vorprojekt. Einige Objekte sind gegenüber dem Vorprojekt neu. Die Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt sind sachlich begründet.

Die Bauobjekte sind mit der nach Einsprachenerledigung bereinigten Neuzuteilung abgestimmt. Der Ausbaustandard der einzelnen Wege entspricht den Funktionen und den topographischen Gegebenheiten. Der Rückbau nicht mehr benötigter Wege und Anlagen ist dringend erwünscht und unumgänglich.

Die direkte Gegenüberstellung des Vorprojektes mit dem Teil Wegebau Los 4 des Bauprojektes ergibt ohne Berücksichtigung des Submissionsergebnisses Folgendes:

|  | Vorprojekt   |                | Bauprojekt   |                |
|--|--------------|----------------|--------------|----------------|
|  | Länge<br>m'  | Kosten<br>Fr.  | Länge<br>m'  | Kosten<br>Fr.  |
| Total Graswege Neubau                              | 75           | 1'500          | 0            | 0              |
| Total Schropfenwege Neubau                         | 0            | 0              | 626          | 143'980        |
| Total Schropfenwege Ausbau                         | 0            | 0              | 149          | 11'920         |
| Total Mergelwege Neubau                            | 1'475        | 339'250        | 470          | 108'100        |
| Total Mergelwege Ausbau                            | 210          | 16'800         | 10           | 800            |
| Total Betonspur Neubau/Ausbau                      | 240          | 84'000         | 329          | 115'150        |
| Total Beton-Belag vollflächig Neubau (Kleinbrücke) | 0            | 0              | 4            | 70'000         |
| Total ACT-Belag Neubau                             | 0            | 0              | 915          | 274'500        |
| Total ACT-Belag Ausbau                             | 35           | 10'010         | 15           | 4'290          |
| Zwischentotal Wegebauten                           | 2'035        | 451'560        | 2'518        | 728'740        |
| Meteorwassergraben Neubau                          | 0            | 0              | 142          | 7'100          |
| Total Rückbau Kieswege                             | 0            | 0              | 430          | 64'500         |
| <b>TOTAL 5. Etappe, Teil Wegebau Los 4 red.</b>    | <b>2'035</b> | <b>451'560</b> | <b>3'090</b> | <b>820'340</b> |

### 2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei konnten zu den in der 5. Etappe zusammengefassten 22 Bauobjekten Stellung nehmen. Die Äusserungen zu den 19 verbliebenen Objekten sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Vernehmlassungsergebnisse zu den 3 zurückgestellten Objekten werden später in deren Überprüfung einbezogen.

#### 2.3.1 Amt für Raumplanung

Die Bauobjekte Nr. 4b, 8a, 16, 23a, 52, 68a und 71a geben auch bei Abweichungen vom genehmigten Vorprojekt keinen Anlass zu Einwänden oder Bemerkungen. Allerdings wird bedauert, dass zwischen der Mittelhäuserstrasse und dem parallel verlaufenden Weg 16 keine Gehölzpflanzen zur Aufwertung der Landschaft vorgesehen sind. Mit den Wegen 7 und 9 werden zwar einzelne Parzellen „übererschlossen“. Weil aber keine besonders schützenswerten Landschaftsbeiriche und Lebensräume betroffen sind, werden keine Einwände erhoben.

Ebenfalls keine Einwände bestehen gegen die Linienführungen der Wege Nr. 17, 18, 20, 21 und 89. Diese Wege sollen jedoch nur als Schropfenwege ohne Mergelbelag ausgebaut werden.

Der Mittelstreifen des Betonspurweges Nr. 26 soll mit einer Saatgutmischung nach Vorschlag der Abteilung Natur und Landschaft angesät und der offene Meteorwassergraben in der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010 naturnah gestaltet werden.

Bauliche Anlagen sind am Standort der Brücke Nr. 18a über den Mittelgäubach eigentlich unerwünscht, denn in der Umgebung der Huppergrube und am Born-Nordhang sollten sowohl die traditionellen Landschaftsstrukturen als auch eine extensive Bewirtschaftung erhalten und gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen können der Weg 18 und die Brücke Nr. 18a akzeptiert werden.

In Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau werden zwischen der Mittelgäustrasse und dem Weg Nr. 16 als Trennelemente, vor allem bei seitlichen Flurweeinmündungen in den Weg Nr. 16, und zur Markierung der Strassenführung ergänzend niedrige Gehölzelemente gepflanzt. Wie vorgeschlagen, werden die Wege Nr. 17, 18, 20, 21 und 89 nur als Schropfenwege ohne Mergelbelag ausgebaut, der Mittelstreifen des Betonspurweges Nr. 26 mit einer Saatgutmischung nach Vorschlag der Abteilung Natur und Landschaft angesät und der offene Meteorwassergraben in der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010 in Absprache mit der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten als künftige Werkeigentümerin und der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung gestaltet.

Alte Ackerborde, nun teilweise mit Hecken bewachsen, zeigen, dass früher im ganzen Gebiet der Flurwege Nr. 18 und 29 Ackerbau betrieben wurde. Heute reicht der Ackerbau noch bis zur Höhe des alten Scheibenstandes Niderfeld. Der Bewirtschafter hat bestätigt, dass er keine Wiederausdehnung anstrebt. Die LRO fördert mit dem Vernetzungsprojekt südlich des Mittelgäubaches am Born-Nordhang extensiv und wenig intensiv genutztes Grünland, Hecken und Feldgehölze sowie weitere ökologische Ausgleichsflächen wie Ruderalflächen, Steinhäufen etc. Die neue Brücke dient dieser Bewirtschaftung und dem Erhalt der traditionellen Kulturlandschaft.

### 2.3.2 Amt für Umwelt, Belastete Standorte / Altlasten, Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Die Berichte zum Rückbau und zur Sanierung der Schiessanlage Niderfeld, Kappel wurden vorbesprochen; die verlangten Anpassungen sind eingeflossen. Einzig die Schütthöhen von Ober- und Unterboden für die Rekultivierung sind zu knapp bemessen. Sie sind nochmals zu rechnen, mit der Fachstelle Bodenschutz zu besprechen und während der Ausführung anzupassen. Alle weiteren Vorgehensweisen u. Massnahmen gem. Bericht SO1256C, 16.03.2012, Sieber Cassina + Partner AG, sind verbindlich einzuhalten.

Das Projekt und die Submissionsunterlagen wurden entsprechend ergänzt.

### 2.3.3 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" ist Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Für die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen ist eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist gegenüber der Bauleitung mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Der bisherige bodenkundliche Baubegleiter der LRO, Jan Sutter (Sieber Cassina + Partner AG Bern), erfüllt alle gestellten Anforderungen. Die Bauherrschaft hat ihn auch mit der Begleitung der 5. Etappe beauftragt.

### 2.3.4 Amt für Umwelt; Grundwasserbewirtschaftung

Der Weg Nr. 4b liegt in der Schutzzone S3 des Pumpwerkes Zelgli (Zweckverband Wasserversorgung Untergäu + Hägendorf, RRB Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982). Das Objekt Nr. 52 (Ersatz

eines alten Durchlasses für den Büzbrunnenbach) liegt in der Schutzzone S3 des Pumpwerkes Gheid (Wasserversorgung Olten; RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 lit. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Diese Bewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Es gelten sinngemäss die Auflagen aus Ziffer 3.1 des RRB Nr. 2338 vom 14.12.2010 (LRO 3. Etappe, Wegbau Los 2).

#### 2.3.5 Amt für Umwelt; Wasserbau

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmegewilligung.

Die Massnahme Nr. 16 (Plan Nr. 06001.11001.303) sieht einen Feldweg parallel zur Mittelgäustrasse bis zum Gheidgraben (Koordinate 632.084/242.581) vor. Gemäss § 25 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) dürfen unbefestigte Feldwege bis 5 m (1/3 von 15 m) an das Gewässer reichen. Für asphaltierte Flurwege gilt ein Abstand von 15 m. Da der neue Flurweg auf der gewässerabgewandten Seite an einen bestehenden, asphaltierten Flurweg anschliesst, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Auch die Massnahmen Nr. 18a (Brücke über den Mittelgäubach) und Nr. 52 (Ersatz eines bestehenden Durchlasses für den Büzbrunnenbach) erfordern die genannten Bewilligungen.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Massnahmen Nr. 16, 18a und 52 kann in Aussicht gestellt werden. Vor der Ausführung ist jeweils die Fachstelle Wasserbau aufzubieten.

In den Plänen sind die Dünnern, der Gheidgraben, der Mittelgäubach und der Büzbrunnenbach anzuschreiben. Die Entlastung Mittelgäubach bei der Gemeindegrenze Kappel / Rickenbach ist ein öffentliches Gewässer und als eingedolte Bachleitung im Plan Nr. 06001.11001.303 darzustellen. Südwestlich des zurückzubauenden Weges Nr. 68a bestehen zwei Baumhecken. (Koordinaten 631.655/242.575 bzw. 631.554/242.512). Diese sind im Plan Nr. 06001.11001.303 darzustellen.

Die Projektpläne werden entsprechend ergänzt.

#### 2.3.6 Amt für Umwelt; Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe vom Januar 2009). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellen-Emissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A" eingehalten werden.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in die Submissionsunterlagen integriert.

#### 2.3.7 Amt für Verkehr und Tiefbau

Der Rückbau der Schiessanlage Niderfeld in Kappel, der Meteorwassergraben auf der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010 sowie die Objekte Nr. 4b, 7, 9, 18a, 23a und 52 tangieren das AVT nicht. Der Rückbau des Objektes Nr. 71a ist korrekt. Er entspricht der vereinbarten Planung.

Für die Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen sind bei allen Zufahrten inkl. Feldwegen die Sichtweiten gemäss VSS-Norm 640'273a einzuhalten. Die entsprechenden Sichtbermen entlang der Hauptstrassen und Velowege sind in den Plänen einzutragen. Diese Bereiche sind von Sichthindernissen frei zu halten und Bepflanzungen sind niederzuhalten. Für 80-km-Abschnitte auf Hauptstrassen, also bei der Einmündung des Flurweges Nr. 21 sowie den Weg auf der Neuzutei-

lungsparzelle Interims-Nr. 9990189 in die Mittelgäustrasse, ist eine Sichtweite von 125m freizuhalten mit einer Beobachtungsdistanz ausserorts von 5 m (Abstand vom Auge des Fahrers zur Kantonsstrassen-Fahrbahn). Bei den Anschlüssen der Flurwege Nr. 17 und 18 sowie des bestehenden Weges zur Huppergrube an den neuen Flur- und Veloweg Nr. 16 gilt eine Sichtberme von 25 m bei 5 m Beobachtungsdistanz.

Auch für den Weg Nr. 21 sowie den Weg auf Parzelle Nr. 9990189 sollen befestigte Anschlüsse mit 15 m Tiefe und 12 m Einlenkerradien an die Kantonsstrasse erstellt werden.

Der neue Flur- und Veloweg Nr. 16 ist mit einem Asphaltbelag gemäss Rücksprache mit Peter Portmann vom AVT auszuführen. Dieser Belag wird vom AVT entschädigt. Das westliche Ende dieses Weges ist gemäss Plan „Umgestaltung Mittelgäustrasse“ auszuführen und somit bis Ende Parzelle weiterzuführen. Der Abschluss wird mit dem geplanten Dorfeingang Kappel Ost der Mittelgäustrasse koordiniert.

Der sanierungsbedürftige Weg von Rickenbach-Müli nach Hägendorf (Schweizmobil-Route für Velo und Skating) soll einen besonders geeigneten, feinen Asphaltbelag erhalten.

Es ist geplant, den neuen Flurweg Nr. 16 bis zur Müli Rickenbach weiterzuführen.

Die Sichtbermen bleiben durch die in der 5. Etappe geplanten Bauten frei. Die Einmündung des Weges Nr. 21 in die Mittelgäustrasse wurde gemäss den Vorgaben angepasst. Beim Weg auf Parzelle Nr. 9990189 plant die LRO keine Baumassnahmen. In Absprache mit dem AVT, Peter Portmann wurde für den Weg Nr. 16 ein zweischichtiger, feiner Asphaltbelag ausgeschrieben. Der westliche Abschluss des Weges Nr. 16 wurde in Absprache mit dem AVT der projektierten Umgestaltung der Mittelgäustrasse und dem Schnitzelplatz von Benno Wyss angepasst, so dass weder ein Eingriff in den bestehenden Pferdeauslauf des Hofes von Benno Wyss in Kappel nötig ist, noch zwischen Wegende und Schnitzelplatz eine Lücke besteht.

Der sanierungsbedürftige Weg von Rickenbach-Müli nach Hägendorf ist nicht Projektgegenstand der LRO. Er liegt im Bereich des Projektes ERO+ und muss mit diesem Projekt bearbeitet werden.

Die Weiterführung des Weges Nr. 16 bis zur Müli Rickenbach ist Gesprächsgegenstand zwischen der Flurgenossenschaft LRO, dem Amt für Verkehr und Tiefbau und dem Amt für Landwirtschaft. Ein Projekt liegt noch nicht vor. Sie kann deshalb nicht in der 5. Etappe erfolgen.

### 2.3.8 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die Anliegen und Spezialbewilligungen werden direkt in den Regierungsratsbeschluss integriert.

## 2.4 Archäologie

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

## 2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten umfasste alle ursprünglich vorgesehenen 22 Objekte der 5. Etappe. Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 31/32 vom 10. August 2012 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Acht Bauunternehmungen haben die Offertunterlagen bezogen. Drei Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurde vorbehältlich Kreditgenehmigung und Projektgenehmigung das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Bauunternehmung Tozzo AG, Zuchwil. Es handelt

sich zugleich um das tiefste Angebot. Die Offerte beläuft sich netto, inkl. 8.0 % MWST auf 979'604.15 Franken.

Die Arbeitsvergabe der Bauherrschaft wurde allen Offerenten mit Zuschlagsverfügung vom 12. September 2012 eröffnet. Bereits mit der Abgabe der Offertunterlagen wurden die Interessenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz usw. hingewiesen. Die Firma Tozzo AG führt bereits die Arbeiten der 3. und 4. Etappe aus und verfügt über entsprechende Erfahrung.

## 2.6 Ingenieurarbeiten für Projekt und Bauleitung Wegebau

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten ausgeschrieben und vergeben. Die Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist hat Projekt und Bauleitung gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannte, dem Vorprojekt entnommene, voraussichtliche Gesamtbausumme der Landumlegung Region Olten berechnet und pauschal offeriert. Dieses Pauschalhonorar wird nun bei den einzelnen Etappen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Bausummen anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Weglängen, erfolgen Korrekturen mit den Werten der im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 5. Etappe sind nach diesem System veranschlagt.

## 2.7 Ingenieurarbeiten für Voruntersuchung, Projekt und Bauleitung Rückbau Schiessanlage

Voruntersuchung, Projekt und Bauleitung für den Rückbau einer Schiessanlage verlangen Spezialkenntnisse in den Bereichen Boden und Altlasten. Das Personal der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Olten verfügt über das entsprechende Wissen und die nötigen Verfahrenkenntnisse. Gestützt auf Offerten wurden die Ingenieurarbeiten für Voruntersuchung, Projekt und Bauleitung deshalb nach Rücksprache mit den Ämtern für Umwelt und für Landwirtschaft im Einverständnis unter den Beteiligten direkt der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Olten vergeben.

## 2.8 Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung der 3. und 4. Etappe durch Jan Sutter, Mitarbeiter der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Bern hat sich bewährt. Die Flurgenossenschaft LRO will den Auftrag deshalb in der 5. Etappe weiterführen.

## 2.9 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung, auf die Offerte für die Voruntersuchungen und die Ingenieurarbeiten für den Rückbau der Schiessanlage Niderfeld, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 5. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 1'132'000 Franken. Davon entfallen 325'000 Franken auf den Rückbau der Ziellanlage des Schiessplatzes Niderfeld und 807'000 Franken oder rund 320 Franken pro Laufmeter Weg (Rückbau- und Rekultivierungskosten auf die Wegbauten verteilt) auf die Wegbauten:

Kostenvoranschlag nach Vergabe  
Fr.

**Teil Wegebau, Los 4**

|  |           |                    |
|--|-----------|--------------------|
| Bauarbeiten gemäss Offerte Tozzo AG, Zuchwil, netto inkl. 8 % MWST                       |           | 759'802.25         |
| Schlosserarbeiten Geländer Kleinbrücke, netto inkl. 8 % MWST                             | geschätzt | 7'000.00           |
| Bepflanzungen am Weg 16 und Graben, netto inkl. 8 % MWST                                 | geschätzt | 30'000.00          |
| Voruntersuchungen Altlasten Schützenhaus, netto inkl. 8 % MWST                           | geschätzt | 3'500.00           |
| Ingenieurhonorar gemäss Offerte und Präzisierung 2010, netto inkl. 8 % MWST              |           | 55'000.00          |
| Bodenkundliche Baubegleitung, netto inkl. 8 % MWST                                       | geschätzt | 10'000.00          |
| <u>Sonderkosten, geschätzt</u>   |           | <u>6'000.00</u>    |
| Zwischentotal  |           | 871'302.25         |
| <u>.I. zurückgestellte Wege Nr. 30a, 35 und 90</u>                                       |           | <u>-138'000.00</u> |
| Zwischentotal  |           | 733'302.25         |
| <u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %</u>   |           | <u>73'697.75</u>   |
| <b>Kostenvoranschlag 5. Etappe, Teil Wegebau Los 4 reduziert</b>                         |           | <b>807'000.00</b>  |
| <u>.I. bei Strukturverbesserungen nicht beitragsberechtigten Kosten ACT-Belag Weg 16</u> |           | <u>-77'000.00</u>  |
| <i>Total bei Strukturverbesserungen beitragsberechtigten Kosten</i>                      |           | <i>730'000.00</i>  |

**Teil Rückbau und Sanierung Ziellanlage Schiessanlage Niederfeld, Kappel**

|   |           |                   |
|---|-----------|-------------------|
| Bauarbeiten gemäss Offerte Tozzo AG, Zuchwil,<br>inkl. Lieferung Bodenmaterial für Rekultivierung, netto inkl. 8 % MWST |           | 219'801.90        |
| Voruntersuchungen Altlasten Ziellanlage, netto inkl. 8 % MWST   | geschätzt | 29'000.00         |
| Ingenieurhonorar gemäss Offerte Sieber Cassina Partner AG, netto inkl. 8 % MWST   |           | 35'856.00         |
| Bodenkundliche Baubegleitung, netto inkl. 8 % MWST  | geschätzt | 6'500.00          |
| <u>Sonderkosten, geschätzt</u>  |           | <u>5'000.00</u>   |
| Zwischentotal   |           | 296'157.90        |
| <u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %</u>  |           | <u>28'842.10</u>  |
| <b>Kostenvoranschlag 5. Etappe, Teil Rückbau/Sanierung Ziellanlage</b>  |           | <b>325'000.00</b> |
| <i>bei Strukturverbesserungen nicht beitragsberechtigten</i>  |           |                   |

|   |  |                     |
|---|--|---------------------|
| <b>TOTAL Kostenvoranschlag 5. Etappe Wegebau und Rückbau Schiessanlage</b>                  |  | <b>1'132'000.00</b> |
| <u>.I. bei Strukturverbesserungen nicht beitragsberechtigten Kosten ACT-Belag Weg 16</u>    |  | <u>-77'000.00</u>   |
| <u>.I. bei Strukturverbesserungen nicht beitragsberechtigten Kosten Rückbau Ziellanlage</u> |  | <u>-325'000.00</u>  |
| <i>Total bei Strukturverbesserungen beitragsberechtigten Kosten</i>                         |  | <i>730'000.00</i>   |

2.10 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen und zweckmässig. Es bezeichnet die Koordination mit der Umgestaltung der Mittelhäuserstrasse zur Reduktion der Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf dieser Strasse als dringend. Mit der Kombination von Wegbauten und dem Rückbau der Schiessanlage Niederfeld können zudem Synergien zur Kostenminderung genutzt werden. Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten der landwirtschaftlichen Wegebauten von 730'000 Franken aus dem Kredit für Strukturverbesserungen einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 270'100 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

Das Bundesamt für Umwelt hat am 7. Mai 2012 an die Sanierung der 300m-Schiessanlage Niderfeld, Kappel einen Beitrag von 128'000 Franken zugesichert.

#### 2.11 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der reduzierten 5. Etappe müssen unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, in Angriff genommen werden. Dabei kommt den Wegen Nr. 16, 18 und 26 mit der Flurwegbrücke Nr. 18a Priorität zu. Der Abschluss der Arbeiten ist spätestens Ende 2014 vorgesehen.

#### 2.12 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552" und "Mitglied der Flurgenossenschaft LRO" im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung "Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO" ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

#### 2.13 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 5. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 5. Etappe, Wegebau Los 4 und Rückbau Schiessanlage Niderfeld Kappel, der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

### **3. Spezialbewilligungen**

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

#### 3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für den Bau der Objekte Nr. 4b (Flurweg) und 52 (Ersatz eines alten Durchlasses für den Bützbrunnenbach) können die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmbewilligung gestützt auf Art. 19 Gewässerschutzgesetz, Art. 32 Abs. 2 Bst. b sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss den Schutzzonenreglementen (RRB Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982 und RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Die Schutzzonenbestimmungen sind in den entsprechenden Reglementen beim Amt für Umwelt erhältlich.

- Einhaltung der beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberinnen der Wasserversorgungen rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung der Vorhaben oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

### 3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für den Bau der neuen Flurwegbrücke aus Ort beton (Objekt Nr. 18a) über den Mittelgäubach sowie den Flurweg 16, kann die wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 53 Abs. 1 lit. c resp. § 25 in Verbindung mit § 29 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die öffentlich aufgelegten Pläne Nr. 06001.11001.303; Wege 8a (Rückbau), 16, 17, 18, 18a (Brücke), 20, 21, 26, 68a (Rückbau), 89 und 90, Situation 1:1000 und Nr. 06001.11001.303a; Brücke über Mittelgäubach, Schalungsplan 1:50 bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.
- Der hydraulische Nachweis ist vom projektierenden Ingenieur dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) vor Baubeginn noch zu erbringen und bleibt vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

- Der Beginn der Abbruch- und Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischereipächter mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails bei der Instandstellung des Bachprofils im Bereich der neuen Brücke rechtzeitig beizuziehen.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die Brücke zu unterhalten und Geschiebe und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der neuen Brücke und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der bewilligten Brücke entstehen.
- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Brücke wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

### 3.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für den Bau der neuen Flurwegbrücke aus Ortbeton (Objekt Nr. 18a) über den Mittelgäubach kann die fischereipolizeiliche Bewilligung gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Während den Abbruch- und Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, welche der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

### 3.4 Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit dem Bau der Objekte Nr. 4b, 9, 20, 21, 26 und 89 bzw. den Rückbau der Objekte Nr. 8a, 23a und des Zielbereiches der Schiessanlage Niederfeld in Kappel kann unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischen zu lagern.

Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 87; [mailto: werner.schwaller@vd.so.ch](mailto:werner.schwaller@vd.so.ch) ) einzuholen. Der Kreisförster ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

## 4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), und § 25, §29, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA, BGS 712.15), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (BGS 625.11) sowie §§ 4 und 5 der kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12)

- 4.1 Das im Umfang reduzierte Bauprojekt der 5. Etappe Wegebau Los 4 und Rückbau Schiessanlage Niederfeld, Kappel der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten von 1'132'000 Franken wird unter den Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt. Das Projekt ist noch wie folgt anzupassen:
- 4.1.1 Ostende des Flurweges Nr. 16 gemäss Ziffer 1.5 (Einsprache 1) und Ziffer 2.3.7
- 4.1.2 Entfernen der Wege Nr. 30a, 35 und 90 gemäss Ziffer 1.5 (Einsprache 2) und Ziffer 1.6
- 4.1.3 Ausbau der Wege Nr. 17, 18, 20, 21 und 89 als Schropfenwege statt mit Mergelbelag
- 4.1.4 Ansaat des Mittelstreifens beim Weg Nr. 26 gemäss Ziffer 2.3.1
- 4.1.5 Niedrige Heckenelemente anordnen zwischen Weg 16 und Mittelgäustrasse gemäss Ziffer 2.3.1; dabei Freihalten der Sichtbermen gemäss Ziffer 2.3.7; Beizug der Ämter für Raumplanung sowie für Verkehr und Tiefbau
- 4.1.6 Gestaltung des Meteorwassergrabens auf der Neuzuteilungsparzelle Interims-Nr. 590010 gemäss Ziffer 2.3.1; Beizug des Amtes für Raumplanung und der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten als künftige Werkeigentümerin

- 4.1.7 Anpassen der Schütthöhen beim Sanieren der Schiessanlage Niederfeld gemäss Ziffer 2.3.2
- 4.1.8 Ergänzen von Gewässernamen und Baumhecken in den Plänen gemäss Ziffer 2.3.5
- 4.1.9 Eintragen der Sichtbermen in die Pläne der Wege Nr. 17, 18, 21 sowie beim bestehenden Weg zur Huppergrube gemäss Ziffer 2.3.7 und Übernahme in die Dienstbarkeitenbereinigung der 1. Etappe LRO
- 4.1.10 Anschluss des Weges Nr. 21 an die Mittelgäustrasse mit Einlenkerradien von 12 m und auf 15 m Tiefe mit ACT-Belag versehen
- 4.1.11 Einbau eines zweischichtigen ACT –Belages auf dem Weg Nr. 16 gemäss Angabe des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Langsamverkehr.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 5. Etappe, Wegebau Los 4 von 730'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 270'100 Franken, zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
- 4.5 Für den Bau der Objekte Nr. 4b (Flurweg) und 52 (Ersatz eines alten Durchlasses für den Büzbrunnenbach) werden die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmbewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5.1 Für den infolge der Erstellung der Flurwege Nr. 18 und 26 notwendigen Bau der neuen Flurwegbrücke Nr. 18a über den Mittelgäubach, für den Ersatz des Durchlasses Nr. 52 für den Büzbrunnenbach sowie für das Ostende des Flurweges Nr. 16 wird die wasserrechtliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.5.2 Die Bewilligungen für die neue Flurwegbrücke Nr. 18a und den Durchlass Nr. 52 werden auf die Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie können vor Ablauf der Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegen steht.
- 4.5.3 Für den infolge der Erstellung der Flurwege Nr. 18 und 26 notwendigen Bau der neuen Flurwegbrücke Nr. 18a wird die fischereipolizeiliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.5.4 Für den Bau der Objekte Nr. 4b, 9, 20, 21, 26 und 89 bzw. den Rückbau der Objekte Nr. 8a, 23a und des Zielbereich der Schiessanlage Niederfeld in Kappel wird die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes unter den in Ziffer 3.4 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 umfassend zu berücksichtigen.

- 4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.8 Der Werkvertrag mit der Firma Tozzo AG, mit Sitz in Zuchwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2014 gewährt.
- 4.10 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.11 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Gäu / Untergäu; FK Olten)  
 Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (3)  
 Amt für Verkehr und Tiefbau (4) (Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb, Kreisbauamt II Olten)  
 Amt für Umwelt (6)  
 Amt für Geoinformation  
 Amt für Denkmalpflege und Archäologie  
 Amt für Finanzen  
 Kantonale Finanzkontrolle  
 Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten  
 Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn  
 Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)  
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24, 4712 Laupersdorf (3)  
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6) Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen  
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern  
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn  
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist  
 Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach